

**Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§315 PBG)**

Bauherrschaft: \_\_\_\_\_

Adresse Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Projekt: \_\_\_\_\_

Der/die Unterzeichnende/n verlangt die Zustellung des baurechtlichen Entscheids für das obgenannte Bauvorhaben gemäss § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Bemerkungen zum Projekt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_                      Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Erläuterungen**

Das Zustellungsbegehren ist innert der Auflagefrist (Poststempel) an die Gemeinde Mönchaltorf, Bau- und Liegenschaftenverwaltung, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf, einzureichen. Nach Fristablauf wird das Begehren (mitsamt allfälliger Einwendungen) der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG).

Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt. Ist das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen, kantonale Bewilligungen etc.) über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).

Die Zustellung des baurechtlichen Entscheides und allenfalls Folgeentscheide erfolgt gegen eine einmalige Gebühr von Fr. 60.00.